

Laibacher Zeitung.

N^o. 66.

Samstag am 2. Juni

1849.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint wöchentlich 3 Mal: Dinstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem „Jahresblatte“ im Comptoir jährlich 9 fl. halbjährig 4 fl. 30 kr.; für die Zustellung ins Haus jährlich 40 kr. mehr zu entrichten. Durch die k. k. Post unter Couvert mit gedruckter Adresse portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. 50 kr. — Inseratonsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für eine zweimalige 4 kr., für eine dreimalige 5 kr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen: fl. für 3 Mal.

Nemlicher Theil.

Der Verleger der „Laibacher Zeitung“ Herr Ignaz Eder v. Kleinmayr, hat dem Landespräsidium eine Summe von 147 fl. C. M. an bisher bei ihm eingegangenen milden Beiträgen für die durch die Revolution und durch die Kriegsereignisse verunglückten Einwohner des Königreichs Siebenbürgen überreicht.

Indem dieser Betrag unter Einem im Wege des hohen Ministeriums des Innern seiner Bestimmung zugeführt wird, sieht sich das Landespräsidium veranlaßt, solches mit dem Ausdrucke des öffentlichen Dankes an alle beteiligten Geber zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Vom k. k. Landespräsidium. Laibach am 30. Mai 1849.

Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849.

L. L. Jedermann im Staate hat einen doppelten Beruf, indem er einerseits in seinen verschiedenen Beziehungen seine Privat Zwecke verfolgt, andererseits aber in seiner Eigenschaft als Staatsbürger auch zu den Gesamtzwecken nach seiner Fähigkeit und nach seinen Verhältnissen mitwirken soll. In letzterer Eigenschaft muß sich aber der Private im Staate nicht nur die Beschränkungen gefallen lassen, welche als Bedingung des geordneten Gemeinlebens und der Erreichung der Staatszwecke nothwendig erscheinen, sondern auch positiv in seiner Sphäre mitwirken, damit durch vereinte Kräfte erreicht werde, was einzeln zersplitterte Kräfte nicht zu erreichen vermögen. Dem absoluten Regierungssysteme hat man nicht selten den Vorwurf gemacht, daß es bei den Staatsbürgern politische Trägheit erzeugt, indem die jenem Systeme eigenthümliche, selbst in die unterste Schichte des Staatslebens des natürlichen Gemeindeverbandes eingreifende Bevormundung der Staatsbürger jeder freieren Regung des Patriotismus hemmend entgegentritt, wodurch einerseits eine gänzliche Theilnahmslosigkeit der Staatsbürger in allen öffentlichen Angelegenheiten entstehen, andererseits aber die erkünstelte Staatsmaschine selbst einen schwerfälligen Gang nehmen muß.

Ganz anders gestaltet es sich in der Entwicklung des constitutionellen Staatslebens, in welches nun auch die Völker Oesterreichs durch die ihnen verliehene Verfassung eingeführt sind; hier gilt es die bürgerliche Freiheit, innerhalb der Schranken des natürlichen Staatsrechtes zu wahren und die geregelte verfassungsmäßige Theilnahme der Staatsbürger an den Angelegenheiten des öffentlichen Wohles nicht nur überhaupt in's Leben zu rufen, sondern auch durch die entsprechenden Institutionen, zu welchen vorzugsweise die Organisation der Gemeinden gehört, in fortwährender Lebensthätigkeit zu erhalten. Wie wohlthätig eine zweckgemäße freisinnige Verfassung der Gemeinden auf das Staatsleben einwirke, ist noch von Niemanden verkannt worden, daher denn auch das Augenmerk der Regierungen an allen Orten darauf gerichtet war, die Organisation der Gemeinden möglichst zu vervollkommen und auf dieser festen Grundlage den weiteren Staatsorganis-

mus anzubahnen. Auch unsere Regierung, so schwierig unter den gegebenen Verhältnissen ihre Aufgabe auch seyn mag, hat die hohe Bedeutsamkeit der Gemeinden und ihre angemessene Organisation nicht verkannt; wir finden daher schon in der Reichsverfassung den Gemeinden einen Wirkungskreis eingeräumt, welcher dem Principe einer freien innern Verwaltung vollkommen entspricht, einem Principe, welches mit der Entwicklung des bürgerlichen Gemeinlebens, mit der Hebung des Interesses an öffentlichen Angelegenheiten, in seiner Verwirklichung den staatlichen Verhältnissen der Monarchie zur sichersten Grundlage dienen wird.

In der Verfassungsurkunde handelt der 4. Abschnitt von den Gemeinden, und es werden in diesem (§. 33) die Grundrechte der Gemeinden gewährleistet, die nähere Bestimmung derselben und insbesondere des Wirkungskreises der Bezirks- und Kreisgemeinden aber den Gemeindegesetzen vorbehalten. Die Staatsverwaltung hat nun ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen und es ist dasselbe bereits in mehreren Kronländern officiell kund gemacht; die hierländige Publication ist aber bisher aus dem Grunde noch nicht erfolgt, weil sich der gesetzmäßige krainische Text noch in der Ausarbeitung befindet. Auf eine baldige wirkliche Organisation des Gemeinwesens kann um so mehr gerechnet werden, als dieß in der That die Basis zu allen weiteren administrativen Reformen bildet und selbst die Staatsverfassung erst dann lebenskräftig werden kann, wenn der Unterbau derselben, nämlich die Organisation der Gemeinden vollendet erscheint.

Es dürfte daher nicht unpassend seyn, das, wenn gleich hierlands noch nicht publicirte Gemeindegesetz vom 17. März l. J. einer vorläufigen Beurtheilung zu unterziehen und jene Momente hervorzuheben, welchen in der practischen Durchführung des Gesetzes besondere Wichtigkeit beigelegt werden muß, worüber daher ein richtiges Verständniß in vorhinein wünschenswerth erscheint.

Die verfassungsmäßigen Grundrechte bilden zunächst das Kriterium zur Beurtheilung eines von der constitutionellen Regierung gegebenen Gesetzes; denn, was verfassungsmäßig besteht, muß auch in den speciellen Gesetzen anerkannt werden und dieselben dürfen nichts enthalten, was den sanctionirten Grundrechten entgegen wäre. In dieser allgemeinen Beziehung muß dem Gemeindegesetze der vollste Beifall gezollt werden, denn die Regierung hat in demselben nicht nur die den Gemeinden verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte in ihrem ganzen Umfange und in ihrer wahren Bedeutung aufgefaßt und anerkannt, sondern auf der Basis derselben auch jene zweckmäßigen Anordnungen getroffen, durch deren Anwendung und Feststellung im Geiste des Gesetzes der Gemeindeverband eine lebenskräftige und dauerhafte Gestaltung erhält, und der im Eingange aufgestellte Satz „die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“ nicht als eine leere Phrase erscheinen, sondern als sichere Grundlage des neuen Staatsorganismus zur Verwirklichung gedeihen soll.

Wir finden im Eingange des Gesetzes den Wirkungskreis der Gemeinden ausgedrückt, wobei es auf die wesentliche Unterscheidung zwischen dem natürlichen und übertragenen ankommt. Das Gesetz stellt die Gemeinde für mündig und für befähigt an, die zunächst ihr eigenes Interesse berührenden Angelegenheiten selbst zu leiten und zu besorgen; die Gemeinde ist auch in der That zunächst berufen, ihre Bedürfnisse zu erfassen, und die ihr zu Gebote stehenden Mittel auf eine der Befriedigung derselben entsprechende Weise anzuwenden. So wie jedoch die Freiheit des Einzelnen im Staate durch die Rücksichten des allgemeinen Wohles beschränkt erscheint, eben so muß dieses auch von den Gemeinden, als moralischen Personen, gelten. Es ist auch begreiflich, daß es dem Staate in der Gesamtheit nicht gleichgültig seyn kann, auf welche Art die einzelnen Gemeinden in der Leitung ihrer Angelegenheiten vorgehen, weil die Gemeinde im Staate nicht als eine völlig isolirte Corporation angesehen werden kann, sondern dieselbe vielmehr mit den übrigen Gemeinden, mit dem Kronlande und mit dem Staate als Gesamtheit im Zusammenhange steht.

Es ist in Bezug auf die Gesamtzwecke nicht gleichgültig, ob z. B. die Gemeinde mit ihrem Vermögen gut oder schlecht gebartet, ob sie sich ohne Noth verschuldet, ob sie ihre Mitglieder mit Steuerzuschlägen belastet u. s. w.; daher muß auch der natürliche Wirkungskreis der Gemeinde in jene Schranken gewiesen werden, welche sich mit Rücksicht auf das Gemeinwohl als nothwendig darstellen. Dergleichen Beschränkungen enthält das Gesetz, namentlich in Bezug auf die Veräußerung oder Vertheilung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, in Bezug auf die Umlage von Percenten auf die directen und indirecten Steuern zur Deckung von Gemeindebedürfnissen, auf die Aufnahme von Darlehen, in so fern eine solche Umlage oder ein solches Darlehen ein bestimmtes Maß überschreitet (§. 74, 79, 80 des G. G.). Aber auch in diesen Fällen übt nicht zunächst die Regierung einen imperativen Einfluß, sondern sie überläßt es der Kreisvertretung oder dem Landtage, derlei Angelegenheiten der Ortsgemeinde zu beurtheilen. Der IV. und V. Absatz der allgemeinen Bestimmungen drückt zu dem auch die echt constitutionelle Form aus, in welcher der natürliche Wirkungskreis der Gemeinde sich zu äußern hat, indem die beschließende Gewalt vor der Gemeinde selbst durch die Majorität ihrer Vertretung, die executive Gewalt aber von dem Gemeindevorsteher, als vollziehenden Organe, ausgeübt wird.

Was den übertragenen Wirkungskreis anbelangt, so umfaßt derselbe, wie dieß aus den §§ 126 bis 141 erhellt, größtentheils nur solche öffentliche Angelegenheiten, welche wenigstens mittelbar das Interesse der Gemeinde berühren, wie z. B. die Anhaltung von Verbrechern, die Aufsicht über die Fremden, die Aufsicht über Maß und Gewicht, die Wirkwirkung bei dem Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäfte; die Uebertragung dieser Geschäfte an die Gemeinden muß um so zweckmäßiger

ger erkannt werden, als die Geschäftsbehandlung dadurch vereinfacht, andererseits aber die Gemeinden selbst in die Lage kommen, ihre hiebei vorkommenden Interessen wahrzunehmen. Es steht demnach auch mit voller Zuversicht zu erwarten, daß die Gemeinden und rücksichtlich die von ihr gewählten Verwaltungsorgane sich auch diesem delegirten Geschäftskreise mit dem redlichsten Willen und allem Eifer unterziehen, und das von der Regierung in sie gesetzte Vertrauen vollkommen rechtfertigen werden.

In Bezug auf die Constituirung der freien Gemeinde, wovon der I. Abschnitt handelt, ist der practischen Durchführung des Gesetzes durch die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Catastral-Eintheilung, wodurch jede Gemeinde ein abgeschlossenes, genau begranztes Gebiet erhält, ein wesentlicher Vorschub gegeben; es ist damit der factische und rechtliche Bestand der gegenwärtigen Gemeinden anerkannt, und es kann auf dieser unwandelbaren Basis die Einführung des neuen Gemeindeorganismus in den Kronländern, in welchen, wie bei uns bereits der stabile Cataster eingeführt ist, keinen großen Schwierigkeiten unterliegen. Sehr zweckmäßig ist in dieser Hinsicht die nach §. 3 den einzelnen Steuer- oder Catastralgemeinden eingeräumte Berechtigung, sich mit andern zu einer Ortsgemeinde zu vereinigen, wobei jedoch stets der Grundsatz festzuhalten ist, daß die Gebiete der selbstständig vermessenen Catastralgemeinden nie zerstückt, und daß daher nur ganze Catastralgemeinden vereint zu einer Gemeinde constituirte werden dürfen. Die Vereinigung mehrerer Catastralgemeinden in Eine Gemeinde ist zunächst (mit Ausnahme des im §. 4 berührten Falles) dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt, und erfolgt demnach nur über das Verlangen der Gemeinden selbst, welchem Verlangen jedoch in keinem Falle entgegengetreten werden dürfte. Wir haben im Kronlande Krain in drei Kreisen und 35 Steuerbezirken im Ganzen 931 selbstständige Steuer- oder Catastralgemeinden, darnach würde also eine Anzahl von 931 Ortsgemeinden zu organisiren seyn; allein bei der Verschiedenheit in dem Flächenmaße der einzelnen Steuergemeinden (so umfaßt z. B. die Steuergemeinde Studorf im Bezirke Radmannsdorf, als dem Flächenmaße nach die größte, 22.807 n. ö. Joche, während es wieder Gemeinden von weniger als 100 n. ö. Jochen im Ausmaße gibt) in der Bevölkerung, im Vermögen und in sonstigen Verhältnissen ist es jedenfalls anzunehmen, daß von der Vereinigung mehrerer Steuergemeinden zu einer einzigen Ortsgemeinde vielfach Gebrauch gemacht werden wird, indem die Vortheile einer solchen Vereinigung mit Hinblick auf den natürlichen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden zu ungenügen sind, als daß sie nicht beachtet werden sollten. Wollte man auch voraussetzen, daß in jeder gegenwärtigen Catastralgemeinde Männer zu finden seyen, welche die erforderlichen Fähigkeiten zu den Functionen eines Gemeindevorstandes oder Rathes, und zur Besorgung des übertragenen Wirkungskreises besitzen, welche Annahme sich vielleicht nicht durchgehend erwahren dürfte, so bleibt es doch ganz gewiß, daß durch die Vereinigung kleinerer Catastralgemeinden zu einer selbstständigen Ortsgemeinde die Nothwendigkeit mehrerer Gemeindebeamten und Diener (§. 81 — 84) wegfällt, — daß ferner eben dadurch die Anstalten zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit (§. 85) weniger kostspielig und demnach viel kräftiger und wirksamer werden, und daß endlich die Verpflichtung der Gemeindeglieder, ihre Thätigkeit den Interessen der Gemeinden zu widmen, durch die größere Zahl wahlfähiger Gemeindeglieder wesentlich erleichtert werde. Es dürfte demnach zu gewärtigen seyn, daß kleinere Catastralgemeinden, und insbesondere solche, welche für sich allein kein gut arrondirtes Gebiet bilden, selbst ihren Vortheil einsehen und sich aus freiem Willen

entweder an größere anschließen, oder mit benachbarten kleinern zu Einer Ortsgemeinde vereinigen werden.

In so fern jedoch einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen durch das Gemeindegesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, so greift eine gesetzliche Vereinigung mit andern Gemeinden Platz, welche Verfügung sich dadurch rechtfertigt, daß die den Gemeinden obliegenden Geschäfte nicht nur ihr eigenes, sondern in wesentlichen Theilen auch das allgemeine Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit berühren, weshalb nothwendiger Weise dafür gesorgt werden muß, daß jenen Pflichten der Gemeinde Genüge geleistet, und dort, wo die Mittel hiezu den einzelnen Gemeinden mangeln, dieselben durch Vereinigung mehrerer aufgebracht und gesichert werden. Damit jedoch durch eine solche, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gebotene Vereinigung mehrerer Catastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde, die Rechte der Gemeinden bezüglich ihres eigenthümlichen Vermögens nicht geschmälert werden, spricht das Gemeindegesetz den Grundsatz aus, daß bei einer solchen Vereinigung das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider deren Willen nicht zusammengezogen werden dürfe; ein Grundsatz, der jedenfalls auch dort gelten muß, wo sich mehrere Catastralgemeinden freiwillig zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigen.

So zweckmäßig die Vereinigung mehrerer zu kleineren Catastralgemeinden zu Einer Ortsgemeinde auch seyn mag, so läßt sich doch nicht läugnen, daß dieselbe ihre nicht zu überschreitende Gränze habe, indem die Bildung zu großer Gemeinden auf die Ausübung des den Gemeindeorganen zugewiesenen Wirkungskreises eher erschwerend als erleichternd einwirken könnte. Erreicht nämlich der Gemeindebezirk eine zu große Ausdehnung, so könnte dadurch eine solche Geschäftsvermehrung herbeigeführt werden, daß eine erspriessliche Besorgung derselben und insbesondere der in den übertragenen Wirkungskreis gehörigen Geschäfte fast unmöglich würde. So wie demnach das Gemeindegesetz im §. 5 den Gemeinden mit bedeutender Volkszahl das Recht erteilt, sich in Fractionen, die jedoch keine selbstständigen Gemeinden zu bilden haben, zu theilen, und denselben zur Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungskreis anzuweisen, eben so wird es im Interesse der einzelnen Catastralgemeinden liegen, die facultative Zusammenlegung mehrerer Catastralgemeinden zu Einer Ortsgemeinde nur dann zu verlangen, wo dieselbe mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse wirklich Vortheile gewährt und zwar nur in so weit, als die Größe des Gemeindebezirkes nicht von hemmendem Einfluß auf die Wirksamkeit der Gemeindeorgane ist.

Die §§. 7 — 26 handeln von den Gemeindegliedern und Fremden, von den Rechten der einen und der andern und von der Art, wie die Rechte eines Gemeindegliedes (Bürgers oder Angehörigen) erworben werden. Hinsichtlich der Gemeindeglieder hält sich das Gesetz (§. 8) an das gegenwärtig Bestehende, und es sind demgemäß als Gemeindeglieder jene zu betrachten, welche gegenwärtig einen bestimmten Jahresbetrag an directer Steuer von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitze, oder von einem unbeständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe entrichten. Die erste Aufgabe wird daher bei Einführung des Gemeindeglieders die Zusammenstellung der Gemeinde-Matrikeln seyn, welche nach obigem Begriffe auf Grundlage der Steuerlisten zu verfertigen seyn, und sohin bei der Bildung der Wahlkörper nach §. 36 zur Grundlage zu dienen haben werden. In Betreff der Bildung der Wahlkörper enthalten die §§. 36 — 38 die Bestimmung, daß sich die Wahlberechtigten, die den Gemeindeauschuß, als Repräsentanten der Gemeinde, zu wählen haben, nach Maßgabe der Bevölkerung in

zwei oder drei Wahlkörper zu theilen haben, von welchen jeder eine gleiche Anzahl von Ausschuss- und Ersatzmännern wählt. Zum Behufe der Bildung der Wahlkörper selbst werden alle Gemeindeglieder nach der Höhe der auf Jeden entfallenden gesammten Jahresschuldigkeit in Listen eingereiht, und nach diesen Listen wird dann die Gesammtsumme der ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuer in eben so viele gleiche Theile getheilt als Wahlkörper zu bilden sind. Auf Grundlage dieser Listen ist sohin nach der Zahl der einzelnen Steuerpflichtigen und nach der Höhe der auf Jeden entfallenden Jahresschuldigkeit die Quote zu bestimmen, nach welcher dieselben in den einen oder andern Wahlkörper einzureihen sind. Wenn z. B. in einer Gemeinde die Gesammtsumme der von den Gemeindegliedern zu entrichtenden Steuer-Jahresschuldigkeit 300 fl. beträgt und 3 Wahlkörper zu bilden sind, so entfällt auf jeden Wahlkörper die Steuerschuldigkeit von 100 fl.; gesetzt nun, man mußte in der Liste, in welcher die Gemeindeglieder nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit gereiht sind, von denen Höchstbesteuerten anfangend, bis zum Betrage der Jahresschuldigkeit von 10 fl. herabsteigen, um die auf den ersten Wahlkörper entfallende Summe von 100 fl. zu erreichen, so bildet 10 fl. die Quote für den ersten Wahlkörper, und alle Gemeindeglieder, welche 10 fl. oder mehr als 10 fl. Steuer zahlen, bilden den ersten Wahlkörper; dann werden in der Liste die einzelnen Steuerbeträge von den zunächst unter 10 fl. besteuerten angefangen, so lange zu summiren seyn, bis abermals 100 fl. erreicht sind; gesetzt man mußte zu diesem Behufe bis zum Betrage von 4 fl. herabsteigen, so bildet dann 4 fl. die Quote für den zweiten Wahlkörper, endlich alle, die weniger als 4 fl., jedoch wenigstens den zu dem Rechte eines Gemeindeglieders erforderlichen Jahresbetrag an l. f. Steuern entrichten, den dritten Wahlkörper. Diese Abtheilung der Wahlberechtigten in mehrere Wahlkörper, wovon jeder eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses wählt, gewährt allen Schichten der Wahlberechtigten die Beruhigung, daß ihre allenfalls besondern Interessen im Gemeindeauschusse nicht unvertreten seyn werden.

So wie die Staatsverwaltung einerseits bedacht war, den Gemeinden einen möglichst freien Wirkungskreis einzuräumen, so hat sie aber auch andererseits vorgedacht, denselben ihren Beruf möglichst zu erleichtern. Wären z. B. die mit der Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten betrauten Gemeindeglieder zu viel in Anspruch genommen, so würde selbst bei dem besten Willen Ueberdruß entstehen, und außer dem würden auch die materiellen Interessen der Einzelnen dabei sehr beeinträchtigt; daher die Bestimmungen, daß der Ausschuss und Gemeinde-Vorstand nur auf 3 Jahre gewählt werde (§. 66), daß Personen, welche in der letztverfloffenen Wahlperiode die Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes bekleidet haben, für die nächstfolgende Wahlperiode und Personen, welche durch drei aufeinanderfolgende Wahlperioden, also durch 9 Jahre als Ausschuss- oder Ersatzmänner wirksam waren, für die nächste Wahlperiode das Recht haben, die auf sie fallende Wahl abzulehnen; eben so erleichternd ist auch die Anordnung, daß die Ausschussversammlungen sowohl in den Orts- als in den Bezirks- und Kreisgemeinden in der Regel nicht öfter als zwei Mal im Jahre Statt zu finden haben.

Der natürliche Wirkungskreis der Gemeinde, von welchen die §§. 71 — 125 handeln, bezieht sich vor Allem auf das Gemeindevermögen und Gemeindegut, dessen Verwaltung gänzlich dem freigewählten Gemeindeauschusse überlassen und nur jenen Beschränkungen unterworfen ist, die durch höhere Rücksicht geboten werden, und größtentheils bereits außer den Gränzen der eigentlichen Verwaltung liegen. Niemand wird verkennen, daß die Beschränkungen rücksichtlich der Veräußerungen des Gemeindevermögens, der Selbstbesteuerung und Aufnahme eines höheren, als die Hälfte des einjährigen

Betrages der Gemeindeeinkünfte übersteigenden Darlehens als wohlthätige und im Interesse der Gemeinde sowohl als des Staates, nothwendige Bestimmungen erscheinen, die in den Gesetzen aller freien Staaten vorgezeichnet sind und die Autonomie der Gemeinden in keiner Weise beirren können. Da die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbst zu leiten hat, so muß es ihr auch frei stehen, die Zahl und die Genüsse ihrer Beamten und Diener, in so weit diese nothwendig sind, zu bestimmen und ihre Verwaltungsorgane selbst zu ernennen, daher diese Rechte auch im §. 8 dem Ausschusse als Gemeinde-repräsentanten nach seinem vollen Umfange eingeräumt sind. Die Gemeinden des flachen Landes dürften indessen selten in die Lage kommen, eigene Beamten anstellen zu müssen, indem die wenigen Schreibgeschäfte, die bei ihnen vorkommen, im Sinne des §. 83 einem sonstigen schreibeskundigen Individuum, z. B. einem Schullehrer der eigenen oder einer benachbarten Gemeinde, gegen eine mäßige Remuneration übertragen werden könnten, ohne daß die Anstellung eines eigenen Individuums nothwendig wäre.

Ein vorzügliches Augenmerk der Gemeinden soll stets auf die Erhaltung der innern Ruhe und öffentlichen Sicherheit gerichtet seyn, indem nur bei einem kräftigen Zusammenwirken Aller, die durch den Staatsverband bezweckte Rechtssicherheit erreichbar ist, daher der Gemeinde (§. 86) im Falle einer in ihrer Gemarkung verübten öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung des Eigenthums mit Recht die Verpflichtung auferlegt wird, den Beschädigten in so ferne und damals den Ersatz zu leisten, wenn der Thäter nicht zu Stande gebracht wird und die Gemeinde nicht nachweist, daß es nicht in ihrer Macht lag, die begangene Gewaltthätigkeit zu verhindern. Diese Anordnung erscheint um so mehr gegründet, als nach vielfältigen Erfahrungen die Gemeinden gewöhnlich in der Lage sind, derlei boshafte Beschädigungen hintanzuhalten, oder doch den Thäter ausfindig zu machen, und die Unterlassung dieser Verpflichtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht schonender sanctionirt werden kann.

Die vollziehende Gewalt muß stets eine rasche seyn, daher dieselbe dem Bürgermeister, jedoch mit steter Beachtung der Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, eingeräumt ist. Die dem Bürgermeister nach §. 107 — 125 des Gemeindegesetzes zustehenden Befugnisse lassen von selbst entnehmen, wie wichtig das Amt eines Bürgermeisters für die Gemeinde sey, daher zu dieser Stelle nur solche Männer zu berufen wären, welche ihren Obliegenheiten gewachsen und des ihnen geschenkten Vertrauens in jeder Beziehung vollkommen würdig sind.

Noch mehr aber tritt die Wichtigkeit des Amtes eines Bürgermeisters hervor, wenn man auf den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde (§§. 126 — 141) reflectirt, indem dieser in der Regel eben nur durch den Bürgermeister ausgeübt werden soll. In dem übertragenen Wirkungskreise spiegelt sich das Vertrauen, das die Regierung in die Gemeinden setzt, in dem schönsten Lichte ab, und läßt sich demnach mit vollster Zuversicht erwarten, daß die Gemeinden dieses ehrenwerthe Vertrauen würdigen und die Erweiterung ihres Wirkungskreises bis zur Theilnahme an eigentlichen Regierungsgeschäften mit jener Bereitwilligkeit aufgreifen werden, die aus dem edlen Bewußtseyn, im Interesse des öffentlichen Wohles zu wirken, nothwendig entspringen muß. Man müßte den Patriotismus der Gemeinden ganz verkennen, wenn man annehmen wollte, daß dieselben von der Wichtigkeit der ihnen anvertrauten öffentlichen Geschäfte zurückschaudern wollten; wenn gleich der übertragene Wirkungskreis unverkennbar von hoher Wichtigkeit ist, so sind die demselben inhärenten Geschäfte größtentheils so einfach, daß sie, einmal in das neue Geleise eingeführt, in der Regel nur einen redlichen Willen erfordern, in welcher Beziehung wir z. B. nur auf die Erhebung und

Abfuhr der directen Steuern hinweisen, welches Geschäft, so wichtig es an sich ist, auf Grundlage der bekannten Vorschriften nur Ordnungsliebe und Rechtschaffenheit des Gemeindevorstandes erheischt. Uebrigens werden die Gemeindevorstände in den ihnen über die Ausübung des übertragenen Wirkungskreises zukommenden Instructionen einen eitsfaden erhalten, nach welchem sie bei einem rechtschaffenen Willen keine Schwierigkeiten finden werden, ihrem ehrenvollen Amte auf befriedigende Weise zu entsprechen. So wie der Gemeindeausschuß die Interessen der Ortsgemeinden, so hat der Bezirksausschuß die Interessen der Bezirksgemeinde, die mit der untersten politischen Einleitung zusammenfällt, und endlich die Kreisvertretung, jene der Kreisgemeinde als des Inbegriffs sämtlicher im Kreise liegender Bezirksgemeinden, zu wahren. Die Bezirks- und Kreisgemeinden bilden demnach weitere Glieder in der Kette unseres Staatsorganismus, welche dazu dienen sollen, um auch jenen Angelegenheiten, welche die Interessen des ganzen Bezirkes oder mehrerer zu demselben gehörender Ortsgemeinden innerhalb ihres natürlichen Wirkungskreises — oder welche den ganzen Kreis, oder mehrere Bezirke betreffen, ein gemeinschaftliches Organ der Verhandlung und Schlußfassung zu geben. Der Kreisvertretung ist ferner auch noch die wichtige Aufgabe zugewiesen, in allen Berufungen gegen sich nicht auf den übertragenen Wirkungskreis beziehenden Beschluß der Ausschüsse der Orts- und Bezirksgemeinden als zweite Instanz einzutreten und die Vermögensverwaltung der Ortsgemeinden zu überwachen. In letzterer Sphäre ist die Kreisvertretung zum Theile auch berufen, zu jenen Verfügungen mit dem Gemeindevermögen, in welchen die Ortsgemeinden aus höheren Rücksichten beschränkt sind, z. B. bei Aufnahme von Darleihen und Selbstbesteuern, die definitive Bewilligung zu erteilen, und sie übt demnach in dieser Beziehung theilweise jene Controlle aus, welche eigentlich der Staatsverwaltung zustünde. Dadurch, daß unsere Regierung jeden imperativen Einfluß auf die Gebarung mit dem Gemeindevermögen von sich ablehnt, und denselben der Kreisvertretung, und in den wichtigsten Angelegenheiten (§. 74 und 80) dem Landtage überläßt, gibt sie zu erkennen, daß sie der Institution eines freien Gemeindeverbandes durchaus keinen Eintrag thun wolle, was von allen Gemeinden nur freudig begrüßt werden kann.

Wir glauben daher mit aller Beruhigung erwarten zu können, daß die Gemeinden die ihnen durch die Verfassung und durch das gegenwärtige Gemeindegesetz gewährleistete Stellung im Staate in ihrer wahren Bedeutung erfassen, daß sie die ihnen gegebenen freisinnigen Institutionen zu ihrem und zum allgemeinen Staatsvortheile benützen und in ihrem Wirkungskreise mit allem Eifer ihr eigenes und das allgemeine Wohl zu fördern bedacht seyn werden. Schwierigkeiten wird es im Anfange allerdings zu überwinden geben, allein, wenn der Grund gelegt ist, so steigt das Gebäude rasch empor, und an gutem Material fehlt es in unserm Lande nicht; sind einmal die Ortsgemeinden constituirt, so wird es auch an den geeigneten Organen zur Beforgung der ihnen obliegenden Geschäfte nicht ermangeln, und wir werden in kurzur Zeit die wohlthätigen Folgen des mit dem Gemeinwesen sich stets neu belebenden Gemeinnes und erhöhten Gemeindewohlstandes wahrnehmen.

Mehrere Zöglinge der hiesigen kaufmännischen Bildungsanstalt des Herrn Ferdinand Mahr, haben einen Betrag von Siebzehn Gulden C. M. zum Besten der verwundeten Krieger des vaterländischen Werbbezirks-Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe Nr. 17 gewidmet und dem Militär-Obercommando übergeben. Indem dieses patriotische Geschenk seiner Bestimmung zugeführt wird, unterläßt man nicht, diesen edelmüthigen Zöglingen hiefür den verbindlichsten Dank zu sagen, und

die Anerkennung solch' patriotischen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

K. K. Mil. Obercommando. Laibach den 31. Mai 1849.

Politische Nachrichten.

Laibach, am 1. Juni. Ihre Majestät die Königin von Griechenland ist gestern gegen 11 Uhr Abends auf der Durchreise incognito hier angekommen und ist unter dem Namen einer Gräfin von Athen in dem Gasthose zur »Stadt Wien« abgestiegen.

Ihre Majestät hatte sich alle Empfangsfeierlichkeiten verboten, geruhete bloß, Seine Excellenz den Herrn Landesgouverneur zu empfangen und hat nach kurzem Aufenthalte und eingenommenem Mahle die Weiterreise angetreten.

Gestern am 31. Mai Abends um die 10te Stunde wurde, ungefähr eine halbe Stunde hinter Adelsberg gegen Mauniz, der Triest-Gillier Courier-Wagen von 10 bis 12 Individuen, anscheinlich Tschitschen, räuberisch angefallen.

Die 4 Passagiere, mit Ausnahme des einen, der Gelegenheit fand, seine Brieftasche seitwärts hinter einen Steinhäufen zu werfen, wurden sogleich ihrer Habe beraubt. Die Räuber machten sich hierauf an die gewaltsame Erbrechung der Verwahrungsbehältnisse des Wagens, wurden jedoch durch den Trommelschlag eines zufällig anrückenden Militär-Quartiermacher-Commando's von 6 Mann verschreckt und an der Mitnahme der Postsendungen, die lediglich in Briefpaqueten bestanden, verhindert, wonach diese unversehrt in Laibach anlangten.

Wegen Verfolgung der Räuber wurde von Seite der Behörden bereits das Erforderliche vorgekehrt. Laibach am 1. Juni 1849.

Laibach, am 1. Juni. Ein tieferschütterndes Ereigniß ist eingetroffen. Dfen ist gefallen. Wir sagen: tieferschütternd, nicht als ob durch den Verlust dieses Plazes unsere Sache einen empfindlichen Nachtheil erlitten hätte, denn Dfen ist in strategischer Beziehung von keiner so großen Wichtigkeit, sondern nur, weil wir den Schmerz erleben müssen, einen — wenn auch geringen — Theil unserer tapferen Armee, ungeachtet der heldenmüthigsten, ja verzweifelten Gegenwehr in die Gefangenschaft der Insurgenten gerathen zu sehen. Schon seit mehreren Tagen haben die Tagesblätter und auch die »Wiener Zeitung« diese Trauerbotschaft gebracht, allein da ihre Angaben mehr oder weniger nur auf einer Mittheilung von Gerüchten beruheten, so zauderten wir, dieselben mitzutheilen, selbst auf die Gefahr hin, daß man uns eine Saumseligkeit in der Mittheilung von Tagesneuigkeiten vorwerfen könnte. Jetzt, nachdem wir Gewißheit in der Sache erlangt haben, theilen wir den Lesern die näheren Umstände derselben mit. Die »Wiener Zeitung« von 28. Mai bringt hierüber folgenden Bericht:

Nachdem über das Schicksal Dfens bis zur Stunde offizielle Berichte mangeln, weil die Communication dahin unterbrochen ist, so wird dasjenige zur öffentlichen Kenntniß gebracht, was hierüber ziemlich verlässliche Kundschafternachrichten geben:

Am 4. Mai rückte Görgey auf der Dfner Seite vor, besetzte den Block- und Schwabenberg und rückte in Dfen bis zum Bombenplaz.

General-Major Henzi nahm die Aufforderung zur Capitulation nicht an, und entwickelte ein so heftiges Feuer, daß sich die Insurgenten zurückziehen mußten. An selbem Abende bombardirte er auch Pesth, von wo aus auf die k. k. Truppen mehrere Schüsse fielen; hiedurch erschreckt, hielten sich die Insurgenten mehrere Tage passiv und schlugen eine Brücke bei der Insel Gespel.

Am 9. begannen die Ungarn ernster von den Bergen die Festung zu beschießen, in Folge dessen am 10. Morgens von 5 bis 7 Uhr Pesth heftiger

bombardirt wurde, wo auch ein Haus (Trattner-Karolyische) in Brand gesteckt wurde.

Am heftigsten war sodann das dritte Bombardement der Stadt Pesth am 13. Abends 7 Uhr, wo auch mittelst Raketen mehrere Häuser zerstört wurden.

Am 17. Nachts 10 Uhr wurde zum ersten Male gestürmt, wo an manchen Stellen die Insurgenten die Wälle erreichten, aber mit großem Verluste von 4 — 500 Todten zurückgeschlagen wurden.

Den zweiten Sturm wagten sie am 19. Nachts 11 Uhr, wo sie nicht einmal die Wälle erreichten, und ebenfalls mehrere 100 Todte hatten. — Endlich wagten sie den dritten Sturm am 20. Abends 11 Uhr, und überwältigten um 6 Uhr Morgens am 21. Mai l. J. mit großer Uebermacht die Festung.

Nach der Erstürmung fand man den Obersten von Cecopieri Infanterie todt, und den General-Major Henzi an drei schweren Wunden noch lebend.

Alle Officiere der Croaten und Gränzer wurden ohne Erbarmen niedergemacht, das Schloß und einzelne Häuser, wo man auf Offiziere Jagd machte, geplündert.

Der Major der Gränzer, der mit ungefähr 200 Mann den Brückenkopf hielt, gab Befehl, als er die Erstürmung der Festung und das Herandringen der Rebellen sah, selben in die Luft zu sprengen; als ihm nicht Folge geleistet wurde, zündete er selbst die Mine, doch explodirte das Pulver zur künstlichen Deffnung und zermalnte den Major, ohne der Brücke Schaden zuzufügen. — Der Verlust der Ungarn wurde bei diesem Sturme auf 250 Mann und 40 Offiziere angegeben.

In Ofen commandirte Görgey im Ganzen 30.000 Mann.

Die „Presse“ vom 29. Mai meldet:

Auf außerordentlichem Wege erhalten wir eine Mittheilung aus Pesth v. 23. Mai: Nach diesen Angaben wären nämlich die Officiere der Ofener Besatzung nicht niedergemacht, sondern zu Gefangenen gemacht worden.

Ebenso sollen auch die Croaten, welche sich nach der Erstürmung auf den Schloßplatz zurückgezogen hatten, verschont worden seyn.

Die Plünderung von Privatgebäuden wird in Abrede gestellt.

Die außerordentliche Tapferkeit des Generals Henzi hat selbst sofanatischen Gegnern Anerkennung und Bewunderung aufgezwungen.

Es wird behauptet, Görgey habe das Krankenzimmer seines tapfern Gegners nicht verlassen und Henzi soll in dessen Armen verschieden seyn.

Wir lassen einen andern Bericht, von einem Reisenden herrührend, folgen, dem es gelang, auf Umwegen von Pesth hierher zu kommen: Als die österreichische Armee Pesth geräumt hatte, zog Görgey in Eilmärschen heran, um den Mittelpunkt seiner Stellung in Ofen zu nehmen. Die Zeit, welche den k. k. Truppen gegönnt blieb, war zu kurz, um kunstgerechte Vertheidigungswerke anzulegen; auch glaubte die Besatzung wohl an eine regelmäßige Belagerung, aber an keinen verheerenden Sturm. In Eile wurden aber doch Klöster in Citadellen umgeschaffen, alte Mauern verstärkt, Schulterwehren neu angelegt, Schanzen gebaut, Umpfählungen gezogen, ein 15 Fuß tiefer und 21 Fuß breiter Graben hergestellt, um aus selbem Gegenminen zu ziehen. Zugleich ließ General Henzi viele Häuser mit Schießscharten versehen, und in den Straßen Zwerchwälle erbauen. Jede zusammenhängende Reihe von Häusern ward zu einer Schanze. Die Insurgenten lagen auf den nahen Gebirgshöhen, welche Ofen dominiren, bauten Batterien, eröffneten Laufgräben und schritten bald zum Graben verschiedener Minen, in Allem eine unglaubliche Thätigkeit entwickelnd. Die Belagerung begann am 4. Mai und war schrecklich, der unterirdische Krieg schauerhaft, da es den Insurgenten an geschickten Minenarbeitern nicht fehlte.

Das Bombardement dauerte beinahe ununterbrochen. Bomben, glühende Kugeln und Karaffen wurden in Unzahl in die Stadt geworfen. Der 19. war für Ofen der fürchterlichste Tag. Bis jetzt konnte der durch das Feuern verursachte Brand wieder gelöscht werden; aber diesmal wehte ein heftiger Wind, der die Flamme von einem Ort zum andern trug, wodurch mehrere Gebäude rettungslos in Asche gelegt wurden. Der Sturm wurde am 20. Abends von den Insurgenten gewagt. Zwei kleine Minen unter der Contrascarpe gingen um 8 Uhr in die Luft und zündeten eine größere, welche unter schrecklichem Getrach den Hauptwall in zitternder wellenförmiger Bewegung in die Höhe hob. Dieß schien der von den Insurgenten erwartete Moment. Zwei Sturm-Colonnen stürzten sogleich auf den geöffneten Punct, während drei Massen im Sturm Schritte nachfolgten. Die beiden ersten Heereszüge drangen unter dem gekreuzten Kartätschfeuer der Besatzungsbatterien in die Vorwerke, besetzten den Garten und nahmen die Brustwehr. Mehr als 300 Insurgenten lagen bereits todt auf dem Platze. Die hartbedrängten k. k. Truppen fochten mit Löwenmuth und sahen sich in Kürze von den nachgerückten Sturm-Colonnen an allen Seiten angegriffen; denn um 12 Uhr Mittags waren zwei Bastieen, die Kasse des Hauptwalles und eine Schanze innerhalb der Ringmauer mit Uebermacht eingenommen, und der blutige Kampf wälzte sich nun von Haus zu Haus.

Die k. k. Truppen kämpften in beispielloser Todesverachtung um jede Scheidewand. Jede Treppe, jede Kammer, jedes Dach kostete mehrere Menschenleben. Man socht in den Höfen und in den Zimmern Mann gegen Mann. Die Insurgenten gaben und nahmen keinen Pardon; ihr Feldgeschrei war Blut! Während des Straßenkampfes ward geplündert. Noch immer waren die k. k. Soldaten und ein Theil der Einwohner zum Widerstande entschlossen; allein die magyarische Bevölkerung verlangte das Gegentheil und leistete den nach allen Richtungen vordringenden Insurgenten treulos jeden Vorschub. Jeder, der österreichische Uniform trug, wurde nun niedergemacht und ein schreckbares Gemetzel — kein Kampf mehr — dauerte bei vier Stunden. Wer jetzt fliehen konnte floh. Am frühen Morgen erschien Görgey in Ofen. Er hielt strenge Mannszucht. Die Insurgenten lagerten auf den Plätzen mitten unter Leichen. Ein Kriegsrath wurde ernannt, welcher die österr. Garnison zur Gefangenschaft verurtheilte, den Gefangenen aber den Uebertritt in die Insurrections-Armee freistellte. Niemand wählte das Bessere. Görgey's Bericht an den Präsidenten nach Debreczin lautete in drei Worten: „Hurrah! Buda!“ Görgey! Die Antwort war: „Den Dank der Republik!“ Herr Feldmarschall-Lieutenant. Um den Leichnam Ofens zu bewachen wird nur eine geringe Besatzung daselbst bleiben, Görgey mit seiner Truppe nach Komorn ziehen. Die Festungswerke in Ofen sollen geschleift werden. Um 12 Uhr Mittags am 22. brannte Ofen noch an mehreren Orten. Man rechnet, daß während der Belagerung bei 1000 Bomben in die Festung geschleudert wurden, daß Geschützfeuer unterhielten die Insurgenten mit glühenden Kugeln.

W i e n .

Se. k. k. Majestät haben folgendes Hand-schreiben erlassen:

Lieber Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Gordon!

Mit tiefer Betrübniß habe ich das unglückliche Los so vieler muthvoller Vertheidiger der Festung Ofen, — ihres braven, heldenmüthigen Commandanten, einer großen Anzahl pflichtgetreuer Officiere und Mannschaft der dort verwendet gewesenen Abtheilungen Meines Heeres zur Kenntniß genommen — neue zahlreiche Opfer des unseligen Kampfes einer verzweifelten Partei und ihres ver-

fürhten Anhanges gegen durch Jahrhunderte bestehende Rechte, gegen Gesetz und Ordnung!

Es ist Mein Wille, daß für die hinterbliebenen Witwen und Waisen Aller, welche dort selbst auf so ehrenvolle Weise den Tod für die gerechte Sache erlitten, und von denen Mir vorläufig nur der tapfere Commandant, G. M. Henzi, der eben so brave Oberst Alnoch, dann der Major, welcher bei der beabsichtigten Sprengung des Brückenpfeilers sein Leben ließ, speciell bekannt sind, in möglichster Weise gesorgt werde, wornach ich Sie beauftrage, hierwegen ungesäumt die Erhebungen zu pflegen, und Mir die geeigneten Anträge in kürzester Zeit vorzulegen.

Schönbrunn, den 29. Mai 1849.

Franz Joseph m. p.

Wien, 29. Mai um 1 Uhr N. M. So eben ist von dem General-Major Standeisky, Stellvertreter des commandirenden Generalen in Triest, folgende telegraphische Depesche an den Kriegsminister eingelangt:

Nach erhaltener Mittheilung des Herrn Vice-Admirals Dahlrup, ist Ancona eng cernirt zu Wasser und zu Land, am 24., 25. und 26. Mai von der Seeseite durch die Kriegsschiffe beschossen, worauf die zurückbehaltenen Geißeln ausgeliefert wurden. Die Einwohner scheinen entmuthigt; die Wasserleitung abgeschnitten; Land- und Seemacht in Verbindung.

Oesterreichisches Küstenland.

Bl. Triest, 31. Mai. (Correspondenz.)

So eben vernehmen wir, daß der General Wolter zum Commandanten des zu einem Schutthaufen gewordenen Forts Malghera ernannt, und nach Besetzung des zweiten festen Platzes S. Giuliano durch Explosion einer von den Rebellen angelegten Miene mehr als zwanzig unserer tapferen Krieger getödtet worden sind. Vor Malghera sollen sich außer der allenthalben mit Ruhm gekrönten österr. Artillerie das 7. Jägerbataillon und die Wiener-Freiwilligen ausgezeichnet haben. Unterhalb ital. Meilen von S. Giuliano liegt die mit einer Batterie Kanonen vertheidigte Insel S. Secondo, welche von Venedig selbst kaum eine halbe ital. Meile entfernt ist. — Auf der langen Lagunenbrücke vor S. Giuliano wurden sogleich mehrere Batterien aufgepflanzt, und am frühen Morgen des 29. Mai eröffnete unser Park ein mörderisches Feuer auf die Insel S. Secondo und zogen auf die Stadt, indem ein Theil derselben für unsere größeren Geschütze bereits innerhalb der Schußweite liegt. Seitdem hört man den Wiederhall des Kanonendonners unausgesetzt bei ruhiger Nacht bis an unsere Küste herüber, wovon ich mich gestern selbst überzeugt habe.

Bei dem kirchlichen Aufzuge am Frohnleichnamsfeste dürfte österreichisches Militär Spalier bilden. Dafür wenigstens lauten eine Unzahl von Wetten, welche hierorts eingegangen werden. Radetzky hält sein General-Quartier noch in Mestre, und soll sich dahin geäußert haben, daß er gleich nach geschener Einnahme Venedigs Triest besuchen wolle, wo ihn ein königlicher Empfang erwartet.

Das Bombardement Ancona's von Seite unseres, unter persönlicher Leitung des Vice-Admirals Dahlrup stehenden Geschwaders dauert fort, und es sollen bereits die meisten Landbatterien demolirt seyn, während sich General Wimpffen zum Angriffe zu Lande bereitet. Fene zwei Compagnien des Reg. Hess, welche von hier aus einberufen worden waren, sind zu Sturm-Colonnen commandirt worden. Die französischen und englischen Kriegsschiffe sehen dem Schauspiel mit einer misteriosen Unthätigkeit zu.

Dem Gerüchte vom Falle der Stadt Ofen wollte hierorts Niemand glauben. Nachdem es sich nunmehr zur Wahrheit constatirt hat, bedauert Jeder, nicht

nicht so sehr dem an sich unerheblichen Verlust des Plazes wegen, sondern vielmehr, daß Welden, da es, wie klar, nicht in dem strategischen Plane jener Operationen gelegen ist, Ofen zu halten, nach alter Sitte darin eine Besatzung zurückließ, und über zwei Tausend Helden fruchtlos hinopfern konnte. Sein Meister Radetzky hatte zur Zeit des Rückzuges gegen Verona anders gehandelt. So meinen unsere Bürger. — Doch, dieß ist ja nur das Urtheil einer kriegsunkundigen Handelswelt.

Daß in Neapel die vordem gegebene Constitution verbrannt, und die alte Fahne der Bourbonen statt der temporären dreifarbigem neuerdings aufgepflanzt worden, wird Ihnen schon bekannt seyn. Mit Hinblick auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse und Tendenzen Italiens war beides für Neapel nothwendig *), und wir freuen uns mit, als gestern das hiesige neapolitanische Kriegsdampfsboot „Capri“ in obiger Beziehung das Reactions-Fest mit Kanonen-Salven feierte. Doch was für Neapel in der Wahrheit als Rettungsanker erkannt worden, würde für Oesterreich und seine Regierungsform unfehlbar ein Todesstoß seyn.

Kriegschauplatz aus Ungarn.

Armeebefehl.

Hauptquartier Presburg am 26. Mai 1849.

Seine Majestät, unser gnädigster Kaiser und Herr, haben nach der Rückkehr von der Armee wiederholt die Militärspitäler zu besuchen, mit väterlicher Sorgfalt die Einrichtung derselben in Augenschein zu nehmen, die Leidenden aufzurichten und zu trösten geruhet.

Unbekümmert um die Gefahren, die Allerhöchst Ihrer eigenen Gesundheit drohen möchten, haben Seine Majestät insbesondere auch jene Gemächer besucht, wo Typhus und andere ansteckende Krankheiten wütheten, und die Größe der Gefahr und des Leidens dienen Seiner Majestät nur als Maßstab lebhafterer Theilnahme und Fürsorge.

Soldaten! mit Freude theile ich Euch diesen neuen Beweis der huldvollen Sorgfalt und Liebe Eures Kaisers gegen seine Krieger mit. — Sein Auge wacht über Euch, sein edles Herz schlägt für Euch ebenso in den Stunden des Kampfes und Sieges, wie in jenen der Gefahr und des Leidens.

Ihr habt durch Treue und Tapferkeit, durch muthvolle Ausdauer bei wachsenden Schwierigkeiten Euch als würdige Glieder des Heeres bewiesen, das trotz aller Feinde, Oesterreichs Fahnen ruhmvoll wehen läßt; — Eure Herzen werden höher schlagen bei der Kunde der liebevollen Sorgfalt, die unser jugendlicher Monarch Euren Kranken und verwundeten Kameraden beweist, und Ihr werdet mit gewohnter Hingebung bei jeder Gelegenheit dem Feinde erproben, daß Oesterreichs Soldaten auch stets und überall jener Liebe und väterlichen Fürsorge Ihres gütigen Kaisers und Herrn würdig sind.

Welden,

Feldzeugmeister und Armees-Ober-Commandant.

Lombard. Venetianisches Königreich.

Rovigo, 23. Mai. Die theoretische Schwindelerei einer schrankenlosen Freiheit, welche neuerlich in tausend verschiedenen Formen aufstauete und leider allenthalben einen nur zu empfänglichen Boden fand, konnte nicht verfehlen, Entzückung der

Leidenschaften in allen Richtungen hervorzurufen. Unter den vielen Ergebnissen davon war auch der Umstand, daß man unter voller Freiheit auch die Erlaubniß begriff, frei zu rauben und zu stehlen; und gleichwie zur Durchführung aller Principien sich Gesellschaften bildeten, so constituirte sich auch im Districte Polesella eine löbliche Gesellschaft von Dieben, deren Mittelpunkt sich in Garofolo, einem kleinen Dorfe an den Ufern des Po, befand. Unter dem Schutze der italienischen Tricolore ernannte diese saubere Gesellschaft einen Chef und einige Vice-Häuptlinge, welche die Berrichtungen der Subalternen regelten und ihre Streitigkeiten schlichteten; sie hatte eigene Statuten und Normen, nach deren Maßgabe die Operationen vor sich gingen; den Befehlen der Vorstände mußte unbedingte Folge geleistet werden. In Verbindung mit einer gleichgesinnten Spitzbubengilde im nahen päpstlichen Gebiete, wurden Diebstahle, Einbrüche und Raubansfälle nach einer Art von strategischem Plane so pffiffig und vorsichtig ausgeführt, daß nirgends Spuren zu einer Inzucht, ja nicht einmal zu einer Verdächtigung hinterblieben.

Die Mehrzahl der verübten Verbrechen betraf Schlachtvieh und Pferde, welche über die Gränze transportirt und jenseits derselben verkauft wurden. Der politischen Behörde ist es nun kürzlich gelungen, die Fäden dieses Gewebes von Schandthaten zu entdecken. Unter Assistenz der Finanzwache und einiger gutgesinnten Individuen erzielte man das Resultat, den Chef und den Vice-Häuptling der Bande zur Haft zu bringen. Nachdem so eben der Raub von 4 Ochsen Statt gehabt hatte, ward die Spur der Thäter verfolgt, von denen zwei in einem Gehölz am Ufer des Po eingeholt wurden, nach welchem die Fußstapfen der geraubten Thiere deutlich hinwiesen. Einer der Gauner wurde nach verzweifelttem Widerstande festgenommen; der andere entfloh gegen den Strom, warf seine Kleider von sich, und entzog sich dem Arm der weltlichen Gerechtigkeit durch Schwimmen; doch die Strafe des Himmels ereilte ihn, man fand ihn später als Leiche auf der Fluth treibend. — Mit Bedauern muß man es sagen, daß unter den Mitzgliedern der Bande mehrere Personen waren, deren Stellung und bürgerliches Betragen sie vor jedem Verdachte bewahrte; darunter ein Communallehrer u. A.

Königreich Sardinien.

Turin, 24. Mai. In einem Artikel des Waffenstillstandes von Novara wurde die Auflösung der aus österreichischen Unterthanen, namentlich aus Polen, Ungarn und Lombarden bestehenden Freicorps von Seite Piemonts festgesetzt, wogegen sich der F. M. Radetzky verpflichtet, den in die österreichischen Staaten zurückkehrenden Freischärlern völlige Amnestie auszuwirken. Der Kriegsminister della Rocca hat nun dieses Corps wirklich aufgelöst, und läßt die einzelnen Abtheilungen derselben bis an die lombardische Gränze escortiren. Sowohl das erwähnte Versprechen des F. M. Radetzky, als auch eine neue Proclamation desselben, in welcher er sich über die Bereitwilligkeit der Gemeinden des lombardisch-venetianischen Königreiches, Erkasmänner für die Deserteurs zu stellen, sehr beifällig ausspricht, und die früher erlassenen respectiven strengen Verordnungen außer Kraft setzt, lassen Günstiges für das Schicksal der Freischärler hoffen.

Aus der sorgfältigen Vollziehung des ausenandergesetzten Waffenstillstandsartikels wollen Viele den baldigen Abschluß des Friedens mit Oesterreich prognostiren.

Die piemontesischen Journale bringen sehr weitläufige Details über die letzten Momente des Generals Ramorino. Nachdem er die Nacht vor seinem Tode im Gebet zugebracht, und die Tröstungen der Religion empfangen hatte, fuhr er des Morgens

in Begleitung zweier Priester und des ihm die verhängnißvolle Stunde verkündenden Officiers auf das Marsfeld, wo die Execution Statt haben sollte. Dort durchschritt er festen Fußes das Bierdeck, in welchem die Soldaten aufgestellt waren, und sagte diesen folgende Worte: „Ich sterbe nicht als Verräther, sondern eines Subordinationsfehlers halber. Die Geschichte wird mich richten. Beobachtet die Disciplin, und bleibt Euren Könige getreu.“ Hierauf beschenkte er die zwölf Garderegimentäre, welche zur Execution commandirt waren, beauftragte einen Priester, seine Uhr, ein Ehrengeschenk der Stadt Warschau, seiner alten Mutter zu überbringen, legte die Hand auf's Herz und gab selbst das Zeichen zum Abfeuern. In die rechte Augenhöhle, die Kehle, und die Brust von sechs Kugeln getroffen, erfolgte der Tod augenblicklich. Er wurde mit militärischen Ehren begraben.

Deutschland.

Frankfurt, 25. Mai. Gestern soll auf's neue an den Herrn Erzherzog Reichsverweser die Aufforderung zur Niederlegung seines hohen Amtes in die Hände des Königs von Preußen von Berlin aus durch Telegraph ergangen, und diesmal sogar die Forderung gestellt worden seyn, daß Seine kaiserliche Hoheit den Tag des Rücktritts bestimmt angeben möge. Hinzugesetzt wird, daß unter den Mitteln, welche den Herrn Reichsverweser zur Nachgiebigkeit bewegen sollen, auch die Verweigerung der in Aussicht gestellten Truppenzüge zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Ruhe zu zählen sind. Obgleich in nicht geringer Verlegenheit, beharrt der Fürst bei seinem Entschlusse, sein Amt nirgends anders hin, als dorthin zurückzugeben, von wo er es empfangen, also an die Nationalversammlung. Die „F. D. V. A. Ztg.“, welche diesen Artikel als Tagesgerücht ausnimmt, lehnt jedoch die Bürgschaft für die Wahrheit ab.

München. Die Augsburgische Postzeitung meldet über die in dem Lager von Donauwörth Statt gefundenen Meutereien: Die erste Unzufriedenheit zeigte sich bei den Neuburger Soldaten, die bei der Eile, womit die Vorbereitungen zum Lager getroffen werden mußten, allerdings Manches missen mußten. Als aber die Kemptner einrückten, schienen die Bande der Subordination völlig gelöst. Unter dem Rufe: „Freiheit, Republik, Hecker hoch“ zogen die Soldaten am Dienstag Nachmittags schaarenweise durch die Straßen der Stadt und verhöhnzten die Drohungen eines Generals, dem kein Mittel blieb, als sich zurückzuziehen. Berauscht zogen sie Abends zum Lager hinaus. Hier empfing sie mit gezogenem Säbel ein Major und mahnte sie, zur Pflicht zurückzukehren. Die Antwort war ein thätlicher Angriff auf den Officier. Endlich gelang es, die Ruhe herzustellen, und die Soldaten verließen sich in ihre Zelte. Mittwoch den 23. Mai kam das Jägerbataillon von Burghausen, Kerntuppen des besten Geistes und von musterhafter Disciplin. Die Nachricht von dem zügellosen Treiben ihrer Kameraden hatte sie im Innersten empört, und sie sprachen den festen Entschluß aus, Ordnung zu machen. In der That kam es bald zu einem Conflict. Ein Major der Jäger verwies den Oberländern, als diese in ihrer Weise sich wieder belustigten, ihr schamloses Treiben, ward aber sofort umzingelt und an der Brust gepackt. In diesem Augenblicke machte sich ein anderer Officier der Jäger die Gasse, und verfechtete Dem, der sich am Major vergriffen, einen Säbelhieb über den Kopf. Hiemit schien das Signal zu einem allgemeinen Kampfe gegeben; denn die Oberländer griffen sofort zu ihren Gewehren und luden sie scharf, und die Jäger thaten dergleichen. Nur dem eindringlichen Zureden der Officiere gelang es, einen blutigen Kampf zu verhindern — es fiel nicht ein Schuß. In kurzer Zeit war die Ruhe vollkommen hergestellt, auch die Nacht blieb ruhig. Die Burghausener, welche sich so trefflich benahmen, erhielten am 24. Morgens Befehl, mit dem ersten Eisenbahnzuge nach Dettingen abzufahren. (Sie sind in Fürth angekommen.) An ihrer Stelle traf das Straubinger Jäger-Bataillon ein, das ebenfalls vom besten Geiste besetzt ist, und im Verein mit den Regensburgern, den noch zu erwartenden Passauern und den Chevauxlegers aus Dillingen dem rebellischen Geiste der von den Demagogen verführten Oberländer wohl die Spitze zu bieten vermag

*) Wir können der Meinung unseres Correspondenten nicht beipflichten. Constitutionelle Staatsformen sind eine Nothwendigkeit der Zeit. Außerordentliche Zeitverhältnisse können höchstens die Suspendirung einzelner constitutioneller Rechte rechtfertigen, welche, so wie die Verhältnisse, temporär ist; allein die Aufhebung der Constitution läßt sich nicht rechtfertigen und fact. wenn sie auch für die Gegenwart durchführbar ist, nur den Samen zu einer neuen Revolution. Die Zweckmäßigkeit von Staatsverrichtungen darf nicht nach vorübergehenden Erscheinungen, sondern nur nach den Bedürfnissen der Zeit beurtheilt werden. Hat der König von Neapel die verlassene Constitution zurückgenommen, so muß tief jeder Freund der Ruhe und Ordnung ernstlich bedauern. A. v. R.

(Nach dem Münchener Landboten wäre in dem Lager das Standrecht verkündet worden.)

Die Rheinpfalz zeigt ihre „deutsche“ Bewegung jetzt in einem andern Lichte. Ein Mitglied der provisorischen Regierung verfügt sich nach Paris, um dort eine Stütze für die Erhebung zu suchen, da man Lust hat, die Vereinigung mit Frankreich zu proclamiren, wenn Baiern nicht unverzüglich den Landeswünschen entspreche. Die deutsche Revolutions-Propaganda in Frankreich influit sehr erfolgreich auf die Pfälzer Maßnahme. Man will erst die französische Regierung sondiren, und sich zugleich aller Clubs der Berg-Partei versichern. Im Elsaß und in den Departements des Ober- und Niederrheins agitirt man, um Zuzug für den Fall, daß preussische oder alpbairische Truppen einrücken sollen. (Lloyd.)

Ludwigsburg, 25. Mai. Wir entnehmen dem „Ludwigsburger Tagblatt“ folgenden Bericht: Gestern Abend fand hier auf dem Exercierplatz eine Soldatenversammlung aller hiesigen Waffengattungen statt, deren Zahl man gegen 1600 Köpfe schätzte. Zweck derselben soll Besprechung dienstlicher Verhältnisse und Erklärung des Festhaltens an der deutschen Reichsverfassung gewesen seyn. Die Bemühung höherer Officiere zur Aufhebung der Versammlung war vergeblich.

Der Gouverneur, Generalmajor von Troyff, welcher herbeigeeilt war, soll nach Auseinandersetzung der friedlichen Absichten Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung gegeben haben. Er machte natürlich sogleich Anzeige bei Sr. Majestät dem König und nicht lange darauf erschien der König zu Pferde mitten unter den Versammelten, sie ungefähr folgenderweise anredend: „Soldaten, Württemberger, was thut Ihr hier? Wollt Ihr Euch gegen Euren König empören, wollt Ihr den Soldaten in Baden nachahmen, die ihren Fürsten treulos verlassen haben? Das könnt, das werdet Ihr nicht thun!“ Hierauf folgte eine Erklärung, daß die Versammelten so etwas nicht beabsichtigen, sondern daß sie nur die Absicht hätten, sich friedlich über ihre Angelegenheiten zu berathen. Als der König nähere Auskunft verlangte, traten zwei Soldaten des 1. und 8. Inf. Regiments vor Se. Majestät und brachten unter Versicherung unveränderter Hochachtung und Hingebung mit bescheidenem Freimuth im Namen der Versammelten — wie uns aus verschiedenem Munde übereinstimmend gesagt wurde — Beschwerden und Wünsche derselben vor, ungefähr dahin gehend: „Die öfteren Einberufungen verursachten den Beurlaubten unerschwingliche Geldopfer und Zeitverlust; das Exerciren komme bei schon länger gedienten Leuten zu häufig vor; bei Ausmärschen möchte der Mannschaft der Grund mitgetheilt werden; seyen sie auch weit entfernt, sich die Vorgänge im Badischen zur Richtschnur zu nehmen, so seyen sie doch auch nicht gemeint, gegen ihre Mitbürger oder ein Volk verwenden zu lassen, welches die Reichsverfassung anerkannt habe und solche durchführen wolle. Die Sprecher sollen ferner gesagt haben, wenn der Soldat ausgedient und seine Uniform abgelegt habe, so trete er ja selbst wieder in das Volk zurück, dem er angehöre.“ Der Sprecher soll sich auf die badischen Militärvorfälle, denen er selbst beigewohnt, und welche er abschreckend genug gefunden, in dieser Beziehung bezogen und gesagt haben, er habe selbst einem bedrohten badischen Officier den Degen wieder umgehängt. — Der König soll erwidert haben: „er habe die Reichsverfassung anerkannt und werde sie auch halten; es freue ihn, ihre Gesinnung kennen gelernt zu haben, er — der Sprecher — sey ein braver Soldat,“ und er reichte demselben dann die königl. Hand. — Noch ist zu erwähnen, daß eine ungetheilte feindselige Stimmung sich gegen Preußen in der Versammlung aussprach. Die Erzählungen über den ganzen Vorfall sind sehr verschieden, und die Richtigkeit der einzelnen Details läßt sich nicht verbürgen; dem Sinne nach wird aber unser Bericht so ziemlich das Wahre gegeben haben.

Den 25. Mai. Diesen Vormittag mußte das erste Infanterie-Regiment vor dem König ausrücken. Se. Majestät soll die Frage an das Regiment gerichtet haben: wenn Sie sich an die Spitze ihres Heeres stellen würden, ob Sie sich dann auf ihre Treue und Hingebung verlassen könnten? worauf die Antwort erfolgte, daß Alle mit dem letzten Blutstropfen dafür einstehen, wenn es nicht gegen Verfassung und die Beschlüsse der Nationalversammlung sey, wenn Se. Majestät in dieser Beziehung mit dem Volke gehen werden.

Frankreich.

Paris, 23. Mai. Die heutige Sitzung der Nationalversammlung war vor Abgang der Post noch nicht beendet. Doch hatte man bereits über die gestern eingebrachten Amendements abgestimmt, und das des Generals Cavaignac angenommen. Es lautet: Die Nationalversammlung lenkt die ernste Aufmerksamkeit der Regierung auf die Ereignisse und Truppenbewegungen in Europa, und durchdrungen von den Gefahren, welche den innern, so wie den äußern Interessen der Republik drohen, empfiehlt sie der Regierung, die Maßregeln zu ergreifen, welche nöthig sind, um dieselben energisch zu beschützen, und geht zur Tagesordnung über: „Joly's und Bastide's Zusatz „die Unabhängigkeit und Nationalität der Völker zu wahren,“ wurde mit 346 gegen 269 Stimmen verworfen.

Paris, 26. Mai. Die Agonie der constituirenden Nationalversammlung hat ihre Endschaff erreicht; sie ist heute um 6^{3/4} Uhr Abends glücklich, wenn auch schwer verschieden. Die Montagne, namentlich ihre nicht wiedererwählten Mitglieder, machten noch einige verzweifelte Versuche, eine außerordentliche Sitzung für den folgenden Tag, Sonntag den 27. Mai, durchzusetzen, indem sie theils auf die Nothwendigkeit hinwiesen, eine feierliche Dankadresse an die Armee und an die Nationalgarde zu votiren, theils die Amnestiefrage, die durchaus noch erledigt werden müsse, als Vorwand benutzten; die Enragirtesten gingen sogar so weit, zu verlangen, daß die „Constituante“ noch am Montag eine Sitzung halten solle, um feierlich ihr Mandat in die Hände der neuen legislativen Versammlung niederzulegen; aber alle diese Anstrengungen nuzten nichts; die Versammlung lehnte es, wenn auch mit sehr geringer Majorität, ab, auf die Amnestiefrage einzugehen; die vorgeschlagene Adresse wurde durch ein einfaches Dankesvotum an die Armee und die Nationalgarde erledigt, und was die feierliche Uebergabe der Souveränitätsrechte an die neue Versammlung anbelangt, so bemerkte der ältere Dupin sehr richtig, daß die neue Versammlung ihr Mandat eben so wie die „Constituante“ direct vom Volk habe, und daß deshalb ein solcher Act nicht nur überflüssig, sondern widersinnig sey.

So konnte denn endlich der Präsident Marrast dazu kommen, die Schlußrede zu verlesen, und mit dem Rufe: „Es lebe die Republik!“ endigte die Sitzung und die „Constituante.“ Ledru-Rolin hatte es vorher jedoch noch für nöthig gehalten, zu erklären, daß bis zum Augenblick des Zusammentretens der neuen Versammlung die gegenwärtige noch zu recht bestehe, und daß sie sofort wieder zusammentreten könne, wenn irgend ein Ereigniß ihre Intervention wünschenswerth mache.

Indessen ist ein solches Ereigniß durchaus nicht wahrscheinlich, die Stadt war vollkommen ruhig, und die Angst vor Staatsstreichen hatte sich ziemlich verloren.

Die legislative Versammlung tritt Montag zusammen; ihr Alterspräsident wird der 81jährige Keratry seyn; bis zum Mittwoch wird sie wahrscheinlich die Verifikation der nicht bestrittenen Wahlen vollendet haben, und sich dann mit Ernennung ihres Bureaus definitiv constituiren.

Ueber die Bildung eines neuen Ministeriums oder die Reconstituierung des gegenwärtigen hört man noch immer nichts Bestimmtes. (Presse.)

Paris. Die „Independance“ theilt den Inhalt des gestern in der Nationalversammlung eingebrachten Vorschlags auf die am 27. Mai abzuhaltende Heerschau wörtlich mit:

„Die National-Versammlung wünscht in dem Augenblicke, in welchem sie ihre Macht niederlegt, der Nationalgarde und der Armee den Ausdruck der Dankbarkeit darzulegen, zu welcher sie der Beistand verpflichtet, den ihr beide in ihrer Thätigkeit für die Organisation und die Befestigung der demokratischen Republik eifrigst geleistet haben.

Sie beschließt daher:

1. Am 27. Mai, dem letzten Sitzungstage der constituirenden Versammlung, findet eine Waffenschau der Nationalgarde und Garnisonstruppen auf dem Marsfelde statt.

2. Die gesammte Nationalversammlung wird dieser Waffenschau beiwohnen. Die Truppen werden vor ihr und dem Präsidenten der Republik defiliren.

3. Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragt.

— Hr. v. Kiselef hat dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Beglaubigungsschreiben überreicht, in Folge dessen er als russischer

Geschäftsträger bei der Regierung der französischen Republik accreditirt ist.“

Rußland und Polen.

Von der polnischen Gränze, 20. Mai. Stündlich wird der russische Kaiser in Kalisch erwartet, wo alle Vorkehrungen zu einer großen Zusammenkunft der drei europäischen Großmächte getroffen worden; Graf Nesselrode und die einflussreichsten Männer des Staatsraths werden sich in der Begleitung des Czars befinden. Die Zusammenkunft gilt der ernstlichen Berathung über die zu ergreifenden Schritte in der ungarisch-österreichischen Sache. Durch einen Courier ist die Ankunft des Königs von Preußen angezeigt, welcher über Ostrowo incognito seinen Weg nehmen wird. Russische Spione und geheime Agenten haben weit verzweigte Verbindungen der Ungarn aufgefunden, welche zu Gunsten ihres Freiheitskampfes angeregt seyn und sich sogar bis nach dem Kaukasus erstrecken sollen. Es ist daher klar, daß Rußlands Heraustrreten aus seiner bisherigen passiven Haltung nicht bloß der Sache des ungarischen Krieges, sondern der Ertödtung und Niederhaltung aller polnischen Aufstandsversuche innerhalb des Czarenlandes gilt.

Donau-Fürstenthümer.

Bukarest, 29. April (11. Mai.) Die Kaimakamie hat unterm 25. April (7. Mai) folgendes Decret an das Ministerium des Innern erlassen: Nach den im vorigen Jahre mit den Nr. 378 und 1225, und in diesem Jahre mit der Nr. 658, erlassenen Decreten, welche das Ministerium des Innern ohne Zweifel den Districtsverwaltungen zur Befolgung mitgetheilt haben wird, war die Kaimakamie berechtigt zu glauben, daß die Herren Amtsvorsteher und Verwaltungsbeamten vollkommen von den ihnen obliegenden Pflichten in Kenntniß gesetzt wären und sich genau danach richten würden. — Leider beweist die große Anzahl der täglich von den Bewohnern des flachen Landes einlaufenden Bittschriften, welche sich über Rechtsverletzungen und Bedrückungen sowohl der Gutsbesitzer und Pächter, als der hohen und niedern Administrationsbeamten auf dem Lande betragen: daß der Wunsch der Regierung, dergleichen Mißbräuche abzustellen — das höchste Ziel ihres Strebens! — nicht nur nicht erreicht wird, sondern auch von denen nicht unterstützt wird, deren amtliche und sociale Stellung ihnen die Pflicht auflegt, dabei auf das Thätigste mitzuwirken. Daß diese Klagen gegründet sind, erhellt außerdem aus vielen Privatmittheilungen, welche der Regierung aus den Districten zukommen, wo man sich über die Nachlässigkeit der Administratoren beklagt.

Da es der ernste Wille der Regierung ist, alle Uebergriffe, Bedrückungen und Mißbräuche des Vertrauens gänzlich auszurotten, welches in die Beamten gesetzt wurde, die selbst damit beauftragt sind, die Realisirung der Regierungsmaßregeln zu überwachen, so wie die Verletzung und Verdrehung derselben zu verhindern: so macht die Kaimakamie das Ministerium des Innern zum letzten Mal darauf aufmerksam, daß die gegebenen Befehle streng befolgt, und die Administratoren der Districte dafür verantwortlich gemacht werden, wenn in ihrem Bezirk irgend eine Gesekwidrigkeit dieser Art begangen würde. Für jedes Unrecht oder Mißbrauch, von dem erwiesen wird, daß es durch die Unterbeamten der Administration in einem District begangen ist, wird die Regierung künftig den betreffenden Administratoren allein verantwortlich machen.

Das Ministerium hat die Kaimakamie von den Maßregeln in Kenntniß zu setzen, die es in dieser Hinsicht ergriffen hat. — Der Kaimakam.

(Bez.) K. Kantakuzeno.

Telegraphischer Cours-Bericht

vom 1. Juni 1849.

			Mittelpreis
Staats-Schuldverschreibungen	zu 5 pCt. (in G.M.)		89 11/16
ditto ditto	„ 2 1/2 „		47
Wien. Stadt-Banco-Obl.	zu 2 1/2 pCt. (in G.M.)		50
		In G. Mzr.	
Kerarial-Obligationen der Städte von Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und des Wiener Oberammer-Amtes	zu 3 pCt. „ 2 1/2 „ „ 2 1/4 „ „ 2 „ „ 1 3/4 „		50 40
Bank-Action, pr. Stück 129 in G. M.			

Cours in Fonds und Actien etwas höher. Devisen und Valuten hingegen abermals bedeutend gestiegen, bei süßlichem Mangel an Abgabern. London in L. S. 12 — 50. Augsburg und Frankfurt 124. Mailand 122. Livorno 121, sämmtlich Geld. Gold-Agio bis 33 percent. Silber bedeutend höher. Der Umlauf sehr unerheblich.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Am 29. Mai 1849

Hr. Ludwig von Mörl, Privatier; — Hr. Anton Videlschmi, Besizer, — und Hr. Anastasius Mellio, Negoziant, alle 3 von Triest nach Wien. — Hr. Felix Tomajelli, Handelsmann, von Udine nach Cilli. — Hr. Georg Pascales, Negoziant, von Bukarest nach Triest.

Am 30. Hr. Hermann Ritter von Lindenwald, k. k. Kreiscommissär, von Wien nach Triest — Hr. Joseph Donello, Handelsmann, von Triest nach Triest. — Hr. Friedrich Pelzer, Kaufmann, von Prag nach Triest. — Hr. Gabriel Goldmann, Kaufmann, von Cilli nach Triest. — Hr. Georg Smart, Rentier, von Triest nach Wien.

Am 31. Frau Frein von Grazia, k. k. Kämmerers-Gemahlin, von Triest nach Wien. — Hr. Franz von Koller, Stuhlrichter, von Wien nach Triest. — Hr. Albert Dowleand, Besizer, von Trume nach Klagenfurt. — Hr. Franz N. uheld, Handlungsagent, von Graz nach Triest.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 24. Mai 1849.

Herr Bartholomäus Sever, k. k. Kammerprocuratur-Kanzellist, alt 43 Jahre, in der Kratau Vorstadt Nr. 5, an der Entkräftung. — Katharina Habianetz, k. k. Lieutenantstochter, alt 23 Jahre, im Civilspital Nr. 1, an der Abzehrung.

Den 26. Herr Johann Mischkootz, bürgl. Kleidermachermeister, alt 97 Jahre, in der Capuciner-Vorstadt Nr. 45, an Altersschwäche. — Domenico Talachini, Eisenbahnarbeiter, alt 32 Jahre, im Civilspital Nr. 1, am Typhus.

Den 27. Dem Casper Suppan, Briefträger, sein Kind Carl, alt 1 1/2 Jahr, in der Capuciner-Vorstadt Nr. 4, an Bräun.

Den 28. Herr Friedrich Pyllof, k. k. Pauidirector, alt 60 Jahre, in der Stadt Nr. 14, am serösen Schlagfluß. — Dem wohlgebornen Herrn Moriz Edlen v. Görger, k. k. General-Major und Brigadier, starb seine Frau Lechter Maria, im 11. Jahre ihres Alters, in der Stadt Nr. 211, am Typhus.

Den 29. Dem Jacob Zhenutz, Tagelöhner, sein Kind Gertraud, alt 1 Jahr und 2 Monate, in der Tinnau-Vorstadt Nr. 80, am serösen Schlagfluß und wurde gerichtlich beehant.

Den 30. Herr Franz Spelar, pens. Fürst Porcia'scher Herrschafts-Inspector, alt 80 Jahre, in der Capuciner-Vorstadt Nr. 81, an der Lungensucht. — Maria Bos, Tagelöhnerin, alt 50 Jahre, im Civilspital Nr. 1, an der Abzehrung. — Anna Suppan richtich, prov. Strathaus-Auffseherwitwe, alt 36 Jahre, in der Stadt Nr. 62 am Zehrfieber.

Den 31. Mai. Dem Franz Lampe, Victualien-Händler, sein Kind Mathias, alt 3 Monate und 11 Tage, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 149, am Zehrfieber. — Agnes Preg, Inwohnerin, alt 68 Jahre, in der Stadt Nr. 171, an der Bauchwassersucht. — Dem Johann Pokorn, Zuckerfabriks-Züchler, sein Kind Rudolph, alt 6 Wochen, in der St. Peters Vorstadt Nr. 33 an der Anzehrung. — Dem Wenzel Woderka, prov. Aufseher, seine Tochter Johanna, alt 8 Jahre, in der Polana-Vorstadt Nr. 20, an der Abzehrung.

Im k. k. Militär-Spital.

Am 24. Mai 1849.

Georg Gersetic, Gemeiner von Prinz Hohenlohe 17. Inf. Reg., alt 20 Jahre, am Typhus.

Den 25. Georg Rib, Gemeiner von E. H. Carl Inf. Regiment Nr. 52, alt 34 Jahre, an der Lungentuberculose.

3. 980.

Pfandamtliche Licitation.

Donnerstag den 21. Juni werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate April 1848 versezt, und seither weder ausgelosten noch umgeschriebenen Pfänder an den Meistbietenden verkauft.

Laibach am 1. Juni 1849.

3. 942. (3)

Anzeige.

Es wird in einer Apotheke ein Practikant gesucht, der die Studien bis zur ersten Humanitäts-Classen absolvirte. — Näheres darüber in der Apotheke der Frau v. Gromadzki am Hauptplatze.

(3. Laib. Btg. Nr. 66.)

3. 934.

(3)

Edictal = Vorladung.

Nr. 1782

Die nachstehenden, zur Stellung für die Landwehr berufenen Militärpflichtigen, welche am 16. l. M. auf dem Laibacher Assentplatze nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert, sich bei dem gefertigten Amte freiwillig in Kürze einzufinden und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als ihnen sonst die Zwangsstellung mit verlängerter Capitulation bevorsteht.

Post-Numerus	Assent-liste-	Name	Geburts-			Anmerkung.
			Ort	Quart-Nr.	Jahr	
1	1	Valentin Biol	Beldes	50	1814	
2	2	Valentin Rozmann	Feistritz	57	"	
3	3	Jacob Prezel	Usp	22	1815	
4	4	Georg Kemperl	Usp	20	"	
5	7	Jacob Stroj	Mitter Dobrava	1	1817	
6	8	Anton Rezman	Bigaun	19	"	

K. K. Bezirks-Commissariat Radmannsdorf am 22. Mai 1849

3. 973. (1)

Edict

Nr. 1501

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht bringt hiermit zur Kenntniß: Anton Sattler von Videm habe heute die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf seiner zu Videm gelegenen, im Grundbuche der k. k. Domecapitelgüt Laibach sub Rect. Nr. 125, Urb. Nr. 157 vorkommenden Halbhube mittelst Abhandl. Prot. vom 11. März 1806, für Urb. Sattler seit 12. März 1806 intabulirten Forderung pr. 300 fl. hieramts überreicht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 30. Aug. d. J. früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten und dessen allfälliger Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man auf seine Gefahr und Kosten den Gregor Iglitsch von Pr. voje, als dessen Curator, zur Austragung dieser Rechtsache bestellt. Dessen wird der Beklagte zu dem Ende erinnert, daß er rechtzeitig entweder selbst erscheine, oder dem bestellten Curator seine Behelfe an die Hand gebe, oder selbst einen Vertreter bestelle, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben wird.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg den 11. Mai 1849.

3. 976. (1)

Edict

Nr. 1625

Alle Jene, die auf den Nachlaß des am 18. Mai l. J. zu Kleče ab intestato verstorbenen Halbhüblers Anton Peterlin einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 27. Juni d. J. Vormittag 9 Uhr angeordneten Tagssagung bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, hiergerichts anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 24. Mai 1849.

3. 972. (1)

Edict

Nr. 1491

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß man die gegen den Prodigus Franz Sibert von Lipa verhängte Curatel aufzuheben, und denselben in die freie Vermögensverwaltung zu setzen befunden habe.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 9. Mai 1849.

3. 969. (1)

Edict

Nr. 864

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Anlangen der Maria Peterlin, in die executive öffentliche Veräußerung der, dem Jacob Vogarschnig von Videm gehörigen, im Grundbuche der Piarhospit Mannsburg sub Urb. Nr. 109 und 104 vorkommenden Realität, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 1. Febr. 1848, Nr. 27, schuldigen 200 fl. c. s. e., gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 2. Juli, den 1. August und den 3. September d. J., Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 4223 fl. 40 kr. hintangegeben werden wird.

Bez. Gericht Egg u. Kreutberg am 19. Mai 1849.

3. 975. (1)

Edict

Nr. 1653

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiermit bekannt gegeben, daß es von der mit Folge diefortigen Edictes am 19. Febr. l. J., 3. 621, in der Executionsführung der Sparcasse in Laibach, gegen die Eheleute Jacob und Maria Sever von Prevoje, auf den 6. Juni und 6. Juli l. J. ausgeschriebenen 2. und 3. Real- und Mobilar-Feilbietung sein Abkommen habe.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 27. Mai 1849.

3. 974. (1)

Edict

Nr. 1509

Von dem gefertigten k. k. Bez. Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Anr. Jul. Barbo von Gurkfeld, in die executive Veräußerung der, dem Jacob Stare von Aich gehörigen Realitäten, als: a) der im Grundbuche des Gutes Kreutberg sub Rect. Nr. 9, Sakh. pag. 21 vorkommenden, zu Aich behausten 16 2/3 Hube; b) des im Grundbuche des Gutes Vertachstein sub Urb. Nr. K 8 vorkommenden Acker na Sellich, pcto aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 9. August 1847, 3. 166, schuldig n 51 fl. 18 kr., gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 3. Juli, den 2. August und den 1. September d. J., Vormittag 9 Uhr in loco des Executen mit dem Anhange bestimmt worden, daß dieselben nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte und zwar erstere unter 500 fl. und letztere unter 168 fl. hintangegeben werden.

K. K. Bez. Gericht Egg und Kreutberg den 18. Mai 1849.

3. 971. (1)

Edict

Nr. 1410

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht bringt hiermit zur Kenntniß: Franz Primoschitsch von Prevoje habe heute die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der unten benannten, auf seiner im Grundbuche der R. F. Herrschaft Michelfestten sub Urb. Nr. 642 vorkommenden Halbhube haftenden Säge, als: die Ansprüche der Maria, Andreas, Gregor, Gertraud, Katharina und Jacob Primoschitsch, aus der Abhandlung ddo. 30. Jänner 1802, intab. 10. August 1804, pcto à pr. 196 fl. 18 2/3 kr., dann der Ansprüche der Katharina und des Jacob Primoschitsch, aus der Abhandlung ddo. 11. Nov. 1806 et intab. 19. Nov. 1806, à pr. 8 fl. 30 kr. hieramts überreicht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 30. August d. J. früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Iglie von Prevoje zum Curator bestellt.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder selbst einen Vertreter bestelle, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen; widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bez. Gericht Egg und Kreutberg am 4. Mai 1849.

3. 956. (1)

E d i c t.

Nr. 1574.

3. 978.

(1)

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Marko Dergajne'schen Erben, die executive Feilbietung der, dem Mikee Vukšinić von Kermacina gehörigen, dort sub Consc. Nr. 2 liegenden, und im Grundbuche der Herrschaft Mötting sub Consc. Nr. 59 vorkommenden 16 fr. 1 $\frac{1}{2}$ dl. Kaufrechtshube, im gerichtlichen Schätzungswerte von 150 fl., wegen noch schuldiger 18 fl. 56 fr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 23. Juni, 21. Juli und 20. August d. J. immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealtität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 15. Mai 1849.

3. 944. (3)

E d i c t.

Nr. 103.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laak wird bekannt gemacht: Es habe zur Verlassabhandlung nach dem am 2. Jänner d. J. mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Johann Dollner, Auszügler zu Bi-harje Haus-Nr. 4, Pfarr Pölland, die Tagsatzung auf den 21. Juni 1849 um 9 Uhr Vormittags bestimmt

Es werden alle jene, welche auf diesen Nachlaß aus welcher immer Gründen einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, am gedachten Tage ihre Ansprüche unter den Folgen des § 814 allg. b. G. B. geltend zu machen.

K. K. Bez. Gericht Laak am 12. Mai 1849.

3. 938. (3)

E d i c t.

Nr. 1553/473

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf, als Personal- und Realinstanz, wird allgemein bekannt gegeben:

Es sey über Ansuchen des Hrn. Sigmund Skaria von Stein, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Medwed in Mannsburg eigenthümlichen, im Grundbuche des Gutes Schernbüchl sub Rect. Nr. 13, Urb. Nr. 13 B vorkommenden Einviertel-Kaufrechtshube zu Mannsburg, Haus-Nr. 34, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 16. Dec. 1846 schuldigen 136 fl. 6 fr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die drei Tagsatzungen auf den 25. Juni, 25. Juli und 25. August l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Mannsburg mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität bei der 3ten Feilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Münkendorf am 22. Mai 1849.

3. 951. (2)

Nr. 78.

A N N O N C E.

Vom Verwaltungsamte der fürstlich Carl Wilhelm Auersperg'schen Herrschaft Aind in Unterkrain wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß am 5. Juni l. J., Nachmittags um 3 Uhr, die Verpachtung des diefherrschaftlichen Wirthshouses und der Einhebung der Brückenmauth zu Aind, auf 3 oder 6 nach einander folgende Jahre, in der Amtskanzlei des obgenannten Verwaltungsamtes werde vorgenommen werden, wozu Pachtlustige eingeladen sind.

Die Bedingungen der licitatorischen Verpachtung können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Aind am 26. Mai 1849.

3. 955. (2)

Anzeige.

Im Gasthause zum »Citronen-Baum« wird Beschigrader Lager-Bier, die Maß pr. 10 fr., verkauft. Da das Bier sehr ausgezeichnet gut ist, so hofft man eines gütigen und zahlreichen Zuspruchs sich erfreuen zu können.

3. 948. (2)

Das Haus Nr. 82, in der Untersischka, ganz neu gebaut, mit 4 Zimmern, 2 Kellern, nebst anliegendem Acker, knapp an der Hauptstraße gelegen, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Näheres daselbst bei dem Eigenthümer.

K u n d m a c h u n g.

Vom 8. Juni d. J. angefangen wird der Frachtlohn für die Beförderung aller Arten ordinarer Güter vom Mürzzuschlager Bahnhofe über den Semmering bis auf den Gloggnitzer Bahnhof auf 15 Kreuzer C. M. pr. Sporco-Centner festgesetzt; von Gloggnitz nach Mürzzuschlag bleibt dagegen der Frachtsatz unverändert mit 12 fr. C. M. pr. Sporco-Centner.

Wien den 28. Mai 1849.

Von der Direction der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.

3. 923. (3)

K u n d m a c h u n g.

Tägliche Privat-Eisfahrten

von Gilli nach Triest, Görz, hin und zurück.

Die gegenwärtigen ergebensten Unternehmer der Privat-Eisfahrten halten sich für verpflichtet, den hochverehrten Herren Reisenden anzuzeigen, daß in Gilli vor dem Gebäude der k. k. Staats-Eisenbahn, täglich einer ihrer, nach der neuesten und elegantesten Form, und der größten Bequemlichkeit entsprechendsten Wagen in Bereitschaft steht, der eine Stunde früher von Triest, Görz, und 3 $\frac{1}{4}$ Stunde später als der Train der Eisenbahn von Wien (um 3 $\frac{1}{4}$ nach 12 Uhr) anlangt, mit Abwechslung der Pferde, auf alle Zwischen-Stationen wieder zurückfahren wird, um die folgenden billigen Preise, als:

Bon Gilli nach Laibach	fl. 3 fr. 48
„ „ „ Adelsberg	„ 6 „ 57
„ „ „ Triest	„ 9 „ 30
„ „ „ Görz	„ 9 „ 58

Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Die Aufnahms-Kanzleien befinden sich in Gilli in der eigenen Kanzlei und bei der k. k. Staats-Eisenbahn; — in Laibach im Gasthose zur „goldenen Schnalle;“ — in Triest vis-à-vis vom Gasthose zum „Schwarzen Adler“ — und in Görz bei den „Drei Kronen.“

3. 947. (3)

Nr. 1337.

Große Realitäten-Verpachtung und Fundus instructus-Verkauf.

Von dem k. k. Bezirks-Commissariate Oberlaibach wird kund gemacht: Es sey auf freiwilliges Ansuchen der Frau Antonia Vertouz, die öffentliche parzellenweise Verpachtung ihrer Halbhube sammt dem Wohngebäude Consc. Nr. 7 in Franzdorf, auf sechs Jahre, dann der öffentliche Verkauf des darauf befindlichen Fundus instructus und der sonstigen Fahrnisse, bestehend in Vieh, Wirthschaftsgeräthen, Futter, Holz- und Kalkvorräthen, Zimmer- und Kücheneinrichtung u. d. gl. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 5. Juni l. J., Vormittags von 9 bis 12

Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr und nach Bedarf auch auf den nächstfolgenden Tag angeordnet worden.

Dessen werden die Licitationslustigen mit dem Beisatze verständiget, daß das Wohnhaus vorzüglich zum Weinschank und Betriebe einer Specerei-Warenhandlung, sowie zu andern Speculationen günstig gelegen sey, und daß die Pachtbedingungen und die Verzeichnisse der zu versteigerenden Fahrnisse hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Commissariat Oberlaibach am 23. Mai 1849.

3. 967. (2)

Sonntag den 3. Juni 1849

grosse Soirée am grünen Berg,

bei verstärktem Orchester, wobei die neuesten Piecen und das große Potpourri, unter dem Titel:

Die Schlacht in Italien,

mit griech. Feuerwerk, zur Aufführung kommt.

Für fortwährend frisches Lagerbier vom Eis-keller und gute Küche ist bestens gesorgt.

3. 968. (1)

Zwei Gewölbe

sind auf der hierortigen St. Peters-Vorstadt, neben der Metzger-Brücke, für die nächste Michaeli-Ausziehzeit zu vermieten. Dieselben können entweder abgesondert, oder in Verbindung bezogen werden. Miethlustige werden eingeladen, ihre Anbote im Hause Nr. 20, auf der St. Peters-

Vorstadt, entweder schriftlich oder mündlich, abzugeben, wo auf dieselben auch soglich erwiedert wird.

3. 962. (1)

Bei Ignaz Alois Kleinmayr in Laibach ist neu zu haben:

Erinnerungen

an den k. k. Feldzeugmeister und Kriegsminister

Theodor Grafen

Baillet von Latour.

gr. Med. 8. Preis 54 fr. broschirt.

Der Ertrag ist den in den Feldzügen von 1848 und 1849 invalid gewordenen Soldaten des 28. Lin. Infant. Regimentes gewidmet.